

Cornelia Stengel / Lea Ruckstuhl / Jessica Sommer

Geldwäschereirechtliche Aspekte der Herausgabe und Distribution von Guthaben- und Geschenkkarten

Praxisänderung der FINMA per 31. Dezember 2025

Die Distribution von Guthabekarten, die von einer Drittperson ausgegeben werden und in einem Dreiparteienverhältnis eingesetzt werden können (z.B. Paysafecard, Aplauz etc.), war bisher in der Schweiz nicht dem GwG unterstellt. Neuerdings beabsichtigt die FINMA dies in der Schweiz zu ändern, wobei sie dazu weder anfechtbare Verfügungen erlässt noch ihr eigenes Rundschreiben zu diesem Thema aktualisiert. Die FINMA fordert betroffene Distributorinnen via Mitteilung der SROs auf, bis spätestens 31. Dezember 2025 ein SRO-Anschlussgesuch einzureichen. Die Autorinnen analysieren die rechtliche Beurteilung und nehmen Stellung zum Vorgehen der FINMA.

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge

Rechtsgebiete: Öffentliche Finanzen

Zitervorschlag: Cornelia Stengel / Lea Ruckstuhl / Jessica Sommer, Geldwäschereirechtliche Aspekte der Herausgabe und Distribution von Guthaben- und Geschenkkarten, in: Jusletter 1. Dezember 2025

Inhaltsübersicht

1. Herausgabe von Guthaben- und Geschenkkarten
 - 1.1. Guthaben- und Geschenkkarten
 - 1.2. Im Zweiparteien- oder im Dreiparteien-Verhältnis einsetzbar
 - 1.3. GwG-rechtliche Qualifikation: Herausgabe von Zahlungsmitteln
2. Distribution von Dreiparteien-Guthabekarten
 - 2.1. Distribution und Modelle
 - 2.2. GwG-rechtliche Qualifikation: Bisherige Praxis
 - 2.2.1. Verkaufsgeschäft (Kettengeschäft)
 - 2.2.2. Vermittlungsgeschäft
 - 2.3. Neue FINMA-Auslegung
 - 2.4. Beurteilung
 - 2.4.1. Verkaufsgeschäft (Kettengeschäft)
 - 2.4.2. Vermittlungsgeschäft
3. Vorgehen der FINMA

1. Herausgabe von Guthaben- und Geschenkkarten

1.1. Guthaben- und Geschenkkarten

[1] Guthaben- und Geschenkkarten (nachfolgend Guthabekarten) sind physische oder digitale Karten, die in bestimmten Geschäften, Online-Shops oder auf Dienstleistungsplattformen verwendet bzw. als Zahlungsmittel eingesetzt werden können. Es handelt sich also um Prepaid-Karten, die mit einem bestimmten Geldbetrag, aber auch via geldwerten Punktesammlungen oder Bons auflad- und gegebenenfalls auch wiederaufladbar sind und anschliessend als Zahlungsmittel bei den designierten Händlern (Akzeptanzstellen) eingesetzt werden können. Die Karten weisen entweder ein festes Guthaben auf (z.B. CHF 20.-, CHF 50.- oder CHF 100.-) oder das Guthaben kann individuell vom Kunden aufgeladen und bestimmt werden.

1.2. Im Zweiparteien- oder im Dreiparteien-Verhältnis einsetzbar

[2] Der Unterschied zwischen Guthabekarten, die im *Zweiparteienverhältnis* (zwei Beteiligte) und im *Dreiparteienverhältnis* (mindestens drei Beteiligte) einsetzbar sind, liegt in der Anzahl der Akteure, die in das zugrundeliegende Geschäft, beispielsweise einen Kauf, und die Einlösung der Guthabekarte zur Bezahlung des Kaufpreises involviert sind.

[3] Die Guthabekarten im *Zweiparteienverhältnis* können nur beim Unternehmen, das die Guthabekarten herausgibt, eingesetzt werden; d.h. Herausgeberin und Händlerin/Akzeptanzstelle sind identisch. Folglich sind nur zwei Parteien involviert: Die Herausgeberin der Guthabekarte, die dem Kunden in unserem Beispiel etwas verkauft und zur Bezahlung des Kaufpreises die selbst herausgegebene Guthabekarte akzeptiert, und der Kunde, der etwas kauft und die Guthabekarte zur Bezahlung einsetzt. Als Beispiele können Guthabekarten von Unternehmen genannt werden, welche nur in Geschäften des jeweiligen Unternehmens eingelöst werden können (z.B. Ikea-Guthabekarte oder H&M-Guthabekarte).

[4] Bei Guthabekarten, welche im *Dreiparteienverhältnis* eingesetzt werden können, sind mehr als zwei Parteien involviert, weil die Parteien des Grundgeschäfts beim Bezahlvorgang mindestens eine weitere Partei involvieren. Dies kann in verschiedenen Konstellationen der Fall sein. Das klassische Beispiel sind Prepaid-Karten, die von einer Bank herausgegeben werden und von

verschiedenen Händlern als Bezahlungsmethode akzeptiert werden. Zu den beiden Parteien des Grundgeschäfts – dem Händler und dem Kunden – kommt mindestens eine weitere Partei hinzu, die am Zahlungsvorgang beteiligt ist; in diesem Fall ist dies beispielsweise die Bank.¹ Die Herausgeberin muss aber nicht zwingend eine Bank sein. Guthabekarten, welche z.B. von einer Plattform, einem Einkaufscenter oder einer Stadtvereinigung herausgegeben und in den Shops verschiedener Händler eingesetzt werden können, fallen in der Regel ebenfalls in die Kategorie der Guthabekarten, welche im Dreiparteienverhältnis eingesetzt werden können.

[5] Die Antwort auf die Frage, ob eine Guthabekarte in einem Zwei- oder einem Dreiparteienverhältnis einsetzbar ist, kann sich im Einzelfall schwierig gestalten.

1.3. GwG-rechtliche Qualifikation: Herausgabe von Zahlungsmitteln

[6] Gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG² gelten Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie zu übertragen, als Finanzintermediäre, welche die GwG-Sorgfaltspflichten einzuhalten haben (Generalklausel). Dazu gehören gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. b GwG Personen, die *Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr* erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten. Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c GwV³ liegt eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr nach Art. 2 Abs. 3 Buchst. b GwG insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel ausgibt oder verwaltet und seine Vertragspartei damit an Dritte Zahlungen leistet.

[7] Mit Blick auf *Zahlungsmittel* weist die FINMA darauf hin, dass im Schweizer Recht keine abschliessende Liste der Zahlungsmittel existiere.⁴ Relevant für eine Unterstellung der Herausgabe von Zahlungsmitteln sei das Vorliegen eines *Dreiparteienverhältnisses*: «Die Ausgabe von Zahlungsmitteln ist dann unterstellt, wenn sie von einer Ausgabestelle erfolgt, die nicht mit den Benutzern des Zahlungsmittels identisch ist (beispielsweise Käufer und Verkäufer). Ist beispielsweise der Emittent des Zahlungsmittels auch der Verkäufer einer Ware, für dessen Bezahlung das Zahlungsmittel eingesetzt wird, so liegt ein gewöhnliches Zweiparteienverhältnis vor und der Emittent ist kein Finanzintermediär. Der Begriff Zahlungsmittel soll in Ergänzung zu den Zahlungssystemen verstanden werden und umfasst alle Zahlungsmittel, deren Wert im Moment der Emission feststeht. Darunter fallen beispielsweise auch nicht wiederaufladbare E-Money-Datenträger»⁵.

[8] Entsprechend fällt auch nur die (berufsmässige; Art. 7 GwV) Herausgabe von Guthabekarten, welche im *Dreiparteienverhältnis* (Rz. 4) eingesetzt werden können, in den Anwendungsbe-

¹ Je nach Setup kann zusätzlich auch ein Acquirer involviert sein. Vgl. zu diesen Mehrparteien-Verhältnissen CORNELIA STENGEL/THOMAS WEBER, Digitale und mobile Zahlungssysteme, 2. Auflage, Zürich 2024, Rz. 18, 562.

² Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäscheregesetz, GwG; SR 955.0).

³ Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV; SR 955.01).

⁴ FINMA-RS 2011/1, «Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG», Rz. 63; vgl. zum Begriff CORNELIA STENGEL/THOMAS WEBER, Digitale und mobile Zahlungssysteme, 2. Auflage, Zürich 2024, Rz. 32 ff.

⁵ FINMA-RS 2011/1, «Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG», Rz. 64.

reich des GwG – die Herausgabe von Guthabenkarten, die bloss im Zweiparteienverhältnis eingesetzt werden können (Rz. 3), werden nicht vom GwG erfasst.⁶

[9] Fällt eine Tätigkeit in den Anwendungsbereich des GwG, bleibt es möglich, die in Art. 2 Abs. 2 GwV vorgesehenen Ausnahmen zu beanspruchen, was im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Bei Vorliegen einer Ausnahme gemäss Art. 2 Abs. 2 GwV fällt auch die Herausgabe von Guthabenkarten, welche im Dreiparteienverhältnis eingesetzt werden können, nicht in den Anwendungsbereich des GwG.

2. Distribution von Dreiparteien-Guthabenkarten

2.1. Distribution und Modelle

[10] Als Distribution wird der *Vertrieb* von Guthabenkarten, welche von einem Dritten herausgegeben werden, bezeichnet. Das Verhältnis zwischen Herausgeberin und Distributorin kann dabei gemäss FINMA-Praxis entweder als *Verkaufsgeschäft* (Kettengeschäft) oder als *Vermittlungsgeschäft* ausgestaltet werden. Beim Verkaufsgeschäft (Kettengeschäft) kauft die Distributorin Guthabenkarten von der Herausgeberin und verkauft diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an den Kunden weiter. Beim *Vermittlungsgeschäft* verkauft die Distributorin im Namen der Herausgeberin Guthabenkarten an den Kunden und leitet die eingenommenen Gelder an die Herausgeberin weiter.⁷

2.2. GwG-rechtliche Qualifikation: Bisherige Praxis

2.2.1. Verkaufsgeschäft (Kettengeschäft)

[11] Gemäss bisheriger Praxis der FINMA (bzw. der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei) fällt die Distribution bei der Ausgestaltung als Kettengeschäft seit Jahrzehnten nicht in den Anwendungsbereich des GwG.⁸ Bei diesem Modell kauft die Distributorin die Guthabenkarten von der Herausgeberin und verkauft diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an den Kunden weiter. Mit dem Kauf wird zwischen Kunde und Herausgeberin ein Vertrag über das Zahlungsmittel begründet (der Kunde akzeptiert die AGB der Herausgeberin) – der Anspruch des Kunden auf das Guthaben besteht mithin gegenüber der Herausgeberin, welche auch das Konto mit dem Guthaben führt. Die Distributorin hat nach dem Verkauf keinen Einblick in das Verhältnis zwischen Herausgeberin und Kunde und leitet auch keine fremden Vermögenswerte weiter. Entsprechend ist es angemessen, dass die Distributorin nicht als Finanzintermediärin qualifiziert.

⁶ Siehe auch THOMAS NAGEL, Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr unter dem Geldwäschereigesetz, GesKR, S. 72 ff., S. 86; BSK GwG- My CHAU BACHELARD/MARTIN HESS, in: Peter Hsu/Daniel Flühmann (Hrsg.), Basler Kommentar, GwG, Basel 2021, N 47 zu Art. 2 Abs. 3 lit. b (nachfolgend BSK GwG-Bearbeiter/in).

⁷ Siehe auch die Beschreibung im SRO VQF Newsletter 1058: FINMA-Auslegungspraxis: Vertrieb von Gutschein-Karten – Unterstellungspflicht bis Ende 2025, abrufbar unter: <https://www.vqf.ch/de/publikationen/newsletter/newsletter-archiv/listid-1-newsletter-de/mailid-2198-newsletter> (nachfolgend SRO VQF Newsletter 1058; zuletzt besucht am 20. November 2025).

⁸ Siehe z.B. MICHAEL KUNZ, Neue Bezahlverfahren für das Internet, Geklärte regulatorische Rahmenbedingungen, in: NZZ vom 29.Juli 2004, Nr. 174, S. 25.

[12] In der Regel sind diese Guthabekarten so ausgestaltet, dass sie unterhalb der vom Gesetzgeber vorgesehenen Bagatell-Schwellenwerten liegen und ein Verzicht auf die Einhaltung der massgebenden Sorgfaltspflichten (z.B. Identifikation des Kunden, Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung) möglich ist (Art. 7a GwG; Art. 11 GwV-FINMA⁹)¹⁰. In der Praxis weisen die Herausgeberinnen solcher Guthabekarten allfällige Distributorinnen daher häufig an, beim (Weiter-)Verkauf die entsprechenden Bagatell-Schwellenwerte einzuhalten. Die Beachtung derselben führt sowohl beim Direktvertrieb als auch bei einer Distribution zum Ergebnis, dass – entsprechend der gesetzlichen Einordnung als Bagatelfall – auf die Einhaltung der erwähnten GwG-Sorgfaltspflichten verzichtet werden kann.

2.2.2. Vermittlungsgeschäft

[13] Beim Vermittlungsgeschäft verkauft die Distributorin im Namen der Herausgeberin Guthabekarten an den Kunden und leitet die eingenommenen Gelder an die Herausgeberin weiter. Dieses Geschäft fällt bereits gemäss der bisherigen Lehre und Praxis grundsätzlich in den Anwendungsbereich des GwG, allerdings nicht aufgrund der Herausgabe eines Zahlungsmittels (Art. 2 Abs. 3 lit. b GwG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. c GwV [oben Rz. 6 ff.], sondern weil die Vermittlerin in einem Dreiparteienverhältnis von den Kunden fremde Vermögenswerte entgegennimmt und an eine Drittperson (die Herausgeberin) überweist (Generalklausel von Art. 2 Abs. 3 GwG [oben Rz. 6], bzw. Zahlungsaufträge gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c GwV ausführt.

[14] Die Ausführung von Zahlungsaufträgen als Dienstleistung für den Zahlungsverkehr gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. b GwG liegt vor, wenn ein Finanzintermediär im Auftrag seiner Vertragspartei liquide Finanzwerte an eine Drittperson überweist und dabei diese Werte physisch in Besitz nimmt, sie sich auf einem eigenen Konto gutschreiben lässt oder die Überweisung der Werte im Namen und Auftrag der Vertragspartei anordnet (Art. 4 Abs. 1 lit. a GwV). Der Finanzintermediär erlangt so die Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte.¹¹

[15] Die Anwendbarkeit des GwG fällt weg, wenn eine Ausnahme (z.B. Hilfspersonen [Art. 2 Abs. 2 lit. b GwV], Inkassotätigkeit [Art. 2 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 GwV]) oder fehlende Berufsmässigkeit (Art. 7 GwV) vorliegt.

2.3. Neue FINMA-Auslegung

[16] Gemäss neuer FINMA-Auslegungspraxis soll das *Verkaufsmodell* (Kettengeschäft) in der Distribution von Guthabekarten, welche im Dreiparteienverhältnis eingesetzt werden können, immer vom Anwendungsbereich des GwG erfasst sein. Das *Vermittlungsgeschäft* soll ebenfalls in den Anwendungsbereich des GwG fallen, wobei bei dieser Ausgestaltung die Möglichkeit der Hilfspersonenausnahme gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b GwV bestehen soll, sofern die Voraussetzungen dauerhaft erfüllt werden können.¹²

⁹ Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA; SR 955.033.0).

¹⁰ Siehe zum Verzicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und den erleichterten Sorgfaltspflichten bei Zahlungsmitteln z.B. BSK GwG-NAGEL, N 10 ff. zu Art. 7a.

¹¹ FINMA-RS 2011/1, «Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG», Rz. 58.

¹² Siehe z.B. SRO VQF Newsletter 1058.

2.4. Beurteilung

2.4.1. Verkaufsgeschäft (Kettengeschäft)

[17] Es ist u.E. nicht ersichtlich, gestützt auf welche Grundlage das Verkaufsmodell von Dreiparteien-Guthabekarten vom Anwendungsbereich des GwG erfasst werden soll. Die Distributorin gibt weder Zahlungsmittel heraus, noch verwaltet sie diese (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c GwV). In der Mitteilung der SRO VQF, welche über die neue FINMA-Praxis informiert, wird bei der Aussage, dass der Vertrieb von Guthabekarten im Zweiparteienverhältnis nicht vom GwG erfasst wird, pauschal auf die Randziffern 64 ff. des FINMA Rundschreibens 2011/1 verwiesen. Bei der Aussage, dass der Vertrieb von Guthabekarten im Dreiparteienverhältnis vom GwG erfasst sei, fehlt eine Verweisung auf das Rundschreiben.¹³ In diesem ist zwar von Emittenten (Herausgeber) die Rede; es gibt aber keine Hinweise darauf, dass auch die *Distribution* vom GwG erfasst werden soll. So gelingt denn auch keine Analogie zum Geschäftsmodell mit vier oder mehr Parteien, wie dies bei Kreditkartenverhältnissen der Fall ist, im Gegenteil. In solchen Vier- oder Mehrparteienverhältnissen wird diejenige Partei, die dem Kunden den Zugang zum Zahlungssystem verschafft (die Herausgeberin der Karte), dem GwG unterstellt. Auch in diesen Modellen ist es – gemäss der im Rundschreiben festgehaltenen Auslegungspraxis der FINMA – (ausschliesslich) die Herausgeberin des Zahlungsmittels, welche die GwG-Pflichten wahrzunehmen hat, weil sie den Kundenkontakt habe.¹⁴

[18] Wie oben ausgeführt (Rz. 7), fokussiert die FINMA bei der Unterstellung der Herausgabe von Zahlungsmitteln auf das Vorliegen eines Dreiparteienverhältnisses. Das macht Sinn, da das GwG primär Finanzintermediationen regulieren will, welche sich naturgemäss aus Drei- oder Mehrparteienverhältnissen ergeben. Ein solches Dreiparteienverhältnis liegt bei einer Distribution im Rahmen eines Kettengeschäfts aber gerade nicht vor. Anders als beim Vermittlungsmodell leitet die Distributorin zudem keine Gelder des Kunden an die Herausgeberin (oder den Händler) weiter und nimmt folglich keine fremden Gelder entgegen (der Kunde begleicht eine Forderung der Distributorin selbst), weshalb auch eine Tätigkeit gemäss Generalklausel (Art. 2 Abs. 3 GwG) und die Ausführung von Zahlungsaufträgen (Art. 4 Abs. 1 lit. b GwV) als Auslöser für eine Unterstellungspflicht wegfallen. Die Distributorin ist keine Finanzintermediärin. U.E. fehlt es somit an einer gesetzlichen Grundlage für die Unterstellung des Vertriebs von Guthabekarten, die in einem Dreiparteienverhältnis eingesetzt werden können.

[19] Es könnte zwar vorgebracht werden, dass eine Strukturierung als Kettengeschäft einzig das Ziel verfolge, eine GwG-Unterstellung zu umgehen. Diese Sorge ist u.E. allerdings unbegründet. Denn mit dem Zweck der Geldwäschereibekämpfung vor Augen ist es nicht erforderlich, denselben Sachverhalt, der bereits bei einer unterstellungspflichtigen Finanzintermediärin (der Herausgeberin) beaufsichtigt wird, nochmals bei der Distributorin zu beaufsichtigen. Die Herausgeberin bleibt, auch bei einem Vertrieb über Distributorinnen, zur Einhaltung der anwendbaren Sorgfaltspflichten nach GwG verpflichtet.

[20] Zudem ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass das Guthabekartengeschäft in der Praxis regelmässig so ausgestaltet wird, dass die Bagatellschwellen eingehalten werden, womit man-

¹³ SRO VQF Newsletter 1058.

¹⁴ FINMA-RS 2011/1, «Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG», Rz. 67 f.; vgl. CORNELIA STENGEL/THOMAS WEBER, Digitale und mobile Zahlungssysteme, 2. Auflage, Zürich 2024, Rz. 18, 562; BSK GwG-BACHELARD/HESS, N 47 zu Art. 2 Abs. 3 lit. b.

gels Relevanz ohnehin auf die Einhaltung der massgebenden GwG-Sorgfaltspflichten verzichtet werden kann (siehe oben Rz. 12).

[21] Im Endeffekt würden mit dieser neuen FINMA-Auslegung also zusätzlich SRO-Anschlüsse erforderlich, die mit organisatorischen Massnahmen, Schulungspflichten etc. einhergehen. Auf das Einhalten der massgeblichen GwG-Sorgfaltspflichten (z.B. Identifikation des Kunden, Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung) werden jedoch auch die Distributorinnen regelmäßig verzichten können. Inhaltlich schafft die neue FINMA-Auslegung also im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung gegenüber dem heutigen *status quo* keinen Mehrwert. Es ist nicht damit zu rechnen, dass Geldwäscherei- bzw. Verschleierungshandlungen durch diese neuen Vorgaben verhindert werden. Vielmehr verkommt die Unterstellung von Distributorinnen unter das GwG zum Selbstzweck. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass insbesondere primär als Handelsunternehmen tätige Distributorinnen von dieser neuen Unterstellungspflicht betroffen wären (z.B. Post, Detailhändlerinnen, Kioske oder Tankstellen).¹⁵ Ob diese Folge beabsichtigt wurde, ist fraglich.

[22] In der Mitteilung der SRO VQF wird statuiert, dass das Verkaufsgeschäft immer vom GwG erfasst sei, wohingegen beim Vermittlungsgeschäft die Hilfspersonenausnahme möglich sein soll.¹⁶ Diese Ausführungen könnten dahingehend verstanden werden, dass beim Verkaufsmodell eine Berufung auf die Ausnahmen gemäss Art. 2 Abs. 2 GwV nicht zulässig sein soll. Für eine solche Auslegung fehlt jedoch jede Grundlage. Sollte entgegen unserem Verständnis (siehe oben Rz. 11 f.) die Distribution im Verkaufsmodell vom GwG erfasst werden, so wäre selbstverständlich, dass alle Ausnahmen von Art. 2 Abs. 2 GwV dennoch weiterhin beansprucht werden dürfen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

2.4.2. Vermittlungsgeschäft

[23] Im Hinblick auf das Vermittlungsgeschäft bringt die Präzisierung der FINMA keine grundsätzlichen Neuerungen mit sich.

[24] Aus der Mitteilung der SRO VQF ist zu entnehmen, dass im Rahmen des Vermittlungsgeschäfts eine Berufung auf die Hilfspersonenausnahme möglich sein soll.¹⁷ Diese Formulierung könnte dahingehend verstanden werden, dass beim Vermittlungsgeschäft einzig die Hilfspersonenausnahme beansprucht werden könnte. Wie oben bereits zum Kettengeschäft ausgeführt (Rz. 22), ist es u.E. hingegen selbstverständlich, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen alle Ausnahmen gemäss Art. 2 Abs. 2 GwV zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Vermittlungsgeschäfts könnte insbesondere die Ausnahme des Inkassogeschäfts herangezogen werden.

3. Vorgehen der FINMA

[25] Bemerkenswert ist schliesslich die Art und Weise, wie die FINMA ihre neue Auslegungspraxis kommuniziert. Nach aktuellem Kenntnisstand wurden weder anfechtbare Verfügungen erlas-

¹⁵ Siehe z.B. Verkaufsstellen von paysafecards unter: <https://www.paysafecard.com/de-ch/verkaufsstelle-finden-1/> (zuletzt besucht am 20. November 2025).

¹⁶ SRO VQF Newsletter 1058.

¹⁷ SRO VQF Newsletter 1058.

sen noch Aktualisierungen des FINMA Rundschreibens 2011/1 vorgenommen, welches detailliertere Ausführungen zur Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG enthält. Vielmehr hat die FINMA gewisse Selbstregulierungsorganisationen angewiesen, Mitteilungen zum GwG-Unterstellungsstatus bestimmter Guthabekarten zu veröffentlichen und Distributorinnen *bis spätestens 31. Dezember 2025* zu einem SRO-Anschluss aufzufordern.

[26] Damit wird eine über viele Jahre etablierte Praxis unter dem Titel einer Auslegungspräzisierung angepasst – verbunden mit einer kurzen Frist und weitreichenden Folgen für die betroffenen Unternehmen. Die Kommunikation dieser Änderung erfolgt zudem nicht über die üblichen, breit abgestützten Kanäle, sondern primär über Mitteilungen der SROs, die naturgemäß eine begrenztere Reichweite haben. Diese Vorgehensweise wirft auch aus rechtsstaatlicher Sicht Fragen auf.

Prof. Dr. iur. CORNELIA STENGEL, Rechtsanwältin und Partnerin, MLaw LEA RUCKSTUHL, Rechtsanwältin und Counsel sowie Dr. iur. JESSICA SOMMER, Rechtsanwältin und Senior Associate, alle bei Kellerhals Carrard, wo sie regelmäßig in Zusammenhang mit Guthabekarten zu GwG- und bankenrechtlichen Themen beraten.